

Satzung des Wasserverbandes Nordangeln (WV Nordangeln)

über den Anschluss an und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des WV Nordangeln in dem Entsorgungsgebiet Maasbüll

Aufgrund des § 2 Nr. 9 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 15.05.2002 (BGBl.I S.1578), des § 31 Landeswassergesetz (LWG) vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S.680) und der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552) sowie des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WV Nordangeln und der Gemeinde Maasbüll vom 11.03.2020, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.07.96 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), wird nach Beschlussfassung durch die Vertreter der Gemeinde Maasbüll in der Verbandsversammlung vom 30.09.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasserverband Nordangeln, nachstehend WV Nordangeln genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Gemeinde Maasbüll

- a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Trenn- bzw. Mischsystem,
- b) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Trenn- bzw. Mischsystem und
- c) eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung)

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

(2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von überbauten oder befestigten Grundstücken abfließt (Niederschlagswasser); dazu gehört auch der in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Die gemeinsame Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem System wird als Mischsystem bezeichnet.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.

(3) Die Abwasserwasserbeseitigung umfasst

- a) die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und
- b) das Einsammeln und Abfahren des in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

(4) Der WV Nordangeln schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar die Abwasserbehandlungsanlage mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuereinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 3 b).

Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlage und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:

- a) die Grundstückserstanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze
- b) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn sie keine Gewässereigenschaft haben oder ihre Gewässereigenschaft aufgehoben ist sowie Gewässer, die nach Durchführung eines ordnungsgemäßen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einbezogen werden,
- c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der WV Nordangeln ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,
- d) die Abwasserdruckrohrleitungen auf dem Grundstück mit der Druckübergabestation.
- e) die Abwasservakuumleitungen auf dem Grundstück mit der Vakuumübergabestation einschließlich Steuer- und Schaltanlage (Vakuumentwässerungssysteme) und Niederschlagsrückhalte- und -reinigungsbecken.

(6) Zu den baukostenzuschusspflichtigen Abwasseranlagen gehören nicht die Kontrollschächte auf den Grundstücken.

§ 2 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundbuch im Sinne des Grundbuchrechts.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der WV Nordangeln.

(3) Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer

eingetragen ist. Gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem WV Nordangeln anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der WV Nordangeln Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der WV Nordangeln auf Antrag den Anschluss zulassen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlagen die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Der WV Nordangeln kann mit Zustimmung der Wasserbehörde den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann,
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

(2) Das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser dürfen nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes

Das Recht zur Benutzung der Abwasseranlagen wird durch die allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV Nordangeln (AEB) begrenzt.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch den WV Nordangeln wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.

(3) Der WV Nordangeln kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehenden Abwasseranlagen verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges den Antrag auf Abnahme der privaten Abwasseranlagen bei dem WV Nordangeln einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

(5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete dem WV Nordangeln rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dieses schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

(6) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).

(7) Soweit die Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Haus- bzw. Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstück-abwasseranlage einzuleiten und es dem WV Nordangeln bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

(8) Der nach Abs. 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem WV Nordangeln, Am Wasserwerk 1a, 24972 Steinbergkirche, innerhalb eines Monats vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen oder veränderter bereits vorhandener Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

(9) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Grundstückseigentümer (§ 3) mit dem zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die

Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage auf seine Kosten errichten und betreiben. Ist der Grundstücksanschlusskanal als Druckrohr- oder Vakuumentleitung hergestellt, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seinem Grundstück nach Maßgabe der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV Nordangeln (AEB) auf seine Kosten einen Stromanschluss bis zum Druck- bzw. Vakuumentwässerungssystem herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwassereinrichtungen für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb nicht zumutbar ist.

(2) Bei der Energiegewinnung aus Erdkollektoren kann der Grundstückseigentümer vom Anschlusszwang des Niederschlagswassers befreit werden. Aufgrund der Bereitstellung und Unterhaltung des Rohrnetzes wird trotzdem Niederschlagswasserentgelt auf die versiegelten Flächen berechnet. Eine Befreiung kann nur erfolgen, wenn die Versickerung des Oberflächenwassers nach dem Stand der Technik (Informationsblatt des Kreises Schleswig-Flensburg) erfolgt und der Boden eine Versickerung ermöglicht.

(3) Will der Grundstückseigentümer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erlangen, so hat er dies unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem WV Nordangeln zu beantragen.

§ 9 Allgemeine Abwasserentsorgungsbedingungen/Entgelte

Der Anschluss an die Abwasseranlagen und die Beseitigung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den "Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB)" sowie dem für das jeweilige Entsorgungsgebiet geltenden "Preisblatt für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des WV Nordangeln " in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 7 Abs. 1 der Verpflichtung zum Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 6 nicht sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einleitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(3) Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2020** in Kraft.

Beschlossen durch die
Verbandsversammlung am 30.09.2020

Steinbergkirche, den 30.09.2020

.....
Verbandsvorsteher
Thomas Jessen

.....
Stellvertreterin
Renate Büll